

Elterngeldreform Nachteilsausgleich für Frühchen-Eltern



Der Familienausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 weitere Verbesserungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beschlossen. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich heute vom Bundestag verabschiedet und führt dazu, dass Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus noch flexibler und einfacher werden.

Auch bei der erst in 2020 um einen zusätzlichen Monat reformierten Elterngeldregelung für Familien frühgeborener Kinder wurde noch einmal nachgebessert. Jetzt ist eine gestaffelte Verlängerung vorgesehen, die sich an der verkürzten Schwangerschaftsdauer orientiert. Damit wird nun auch die Situation von Eltern extrem frühgeborener Kinder berücksichtigt.

Konkret sieht die Neuregelung vor, dass das Basiselterngeld um einen weiteren Monat auf 13 Monate verlängert wird, wenn die Geburt mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin liegt. Bei mindestens acht Wochen verlängert sich der Anspruch auf 14 Monate, bei zwölf Wochen auf 15 Monate und bei 16 Wochen auf 16 Monate.

Bisher hatten komplexe Verrechnungsregeln zwischen Mutterschaftsgeld-Leistungen und Elterngeld-Monaten im Ergebnis dazu geführt, dass vor allem Eltern von anfangs sehr unreifen Kindern wertvolle Familienzeit verloren ging. Zumal sich die Elterngeld-Laufzeit am tatsächlichen und nicht am korrigierten Alter der Kinder orientiert hat.

Diesen Missstand hatte der Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ e.V. bereits 2008 im Rahmen einer Petition aufgezeigt, die damals allerdings noch abschlägig beschieden wurde. Dennoch hat sich der Verband gemeinsam mit dem Netzwerk Neonatologie weiterhin beharrlich über Jahre für das Thema Elterngeldreform eingesetzt und ist nun über die aktuelle Beschlussfassung des Familienausschusses hocherfreut.

„Das Thema liegt uns als Verband besonders am Herzen, weil die Zeit im häuslichen Umfeld einen enormen Stellenwert in der Bindungsphase vieler betroffenen Familien hat. Die anfängliche Situation in der Kinderklinik ist von vielen Belastungen, Unsicherheiten und Ängsten geprägt. Eltern und Kinder starten erst mit wochen- oder gar monatelanger Verspätung in ein eigenverantwortliches Familienleben zu Hause. Dort fehlte dann die bereits in der Klinik verstrichene Elternzeit“, schildert Vorstandsvorsitzende Barbara Mitschdörfer die bisherige Situation. „Wir sind sehr dankbar und erleichtert, dass dieser benachteiligende Umstand nun endlich auch von den Verantwortlichen in der Politik als solcher gesehen und mit der neuen Regelung aus der Welt geschafft wird.“

In Kraft treten soll das Gesetz am 1. September 2021. Der Bundesrat hat bereits zugestimmt. Rückwirkend kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden. Anspruchsberechtigt sind damit Familien, deren Kind **ab dem Stichtag 1. September 2021** zur Welt kommt und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen der Frühgeburt erfüllt. (ke)

Liebchen 

www.liebchen-design.eu
www.frühchenschlafsack.de

Speziell für Frühchen mit einer Körpergröße von 42 bis 56 cm


